

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss	_____	15.06.2010
☒ Kreistag	_____	23.06.2010

Inhalt:

Ausschreibung der Stelle des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die Stelle des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben „Prenzlauer Zeitung“ und „Templiner Zeitung“ sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“. Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.
- Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.

zuständiges Amt:

Personalreferat	Vera Leu		Dietmar Schulze
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J.	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Nachdem am 19.05.2010 die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark erfolgte und dieser mit Wirkung vom 01.06.2010 ernannt wurde, soll nunmehr kurzfristig das Verfahren für die Wahl der Beigeordneten eingeleitet werden.

Entsprechend § 19 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark wählt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen ersten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten/Fachbereichen/Geschäftsbereichen übertragen wird. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

Grundlage für die Ausschreibungen ist der vorgesehene künftige Zuschnitt der Dezernate. Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) regelt der Landrat die Geschäftsverteilung. Es sind drei Dezernate vorgesehen. Jedes Dezernat soll von einem Beigeordneten geleitet werden.

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sind die Stellen der Beigeordneten öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl eines Beigeordneten kann der Kreistag durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den kreisfreien Städten und Kreisen mit den nachfolgend genannten Rundschreiben Hinweise gegeben, die das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren betreffen:

- Rundschreiben vom 9. April 2008:
„Rundschreiben zu den dienstrechtlichen Regelungen des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG)“

In diesem Rundschreiben finden sich insbesondere Erläuterungen zu den Qualifikationsanforderungen für Beigeordnete.

- Rundschreiben vom 20. April 2009:
„Rundschreiben zur Wahl und Ernennung von Landräten, Beigeordneten und Amtsdirektoren“

Den Rundschreiben ist zu entnehmen, dass die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, in der Zuständigkeit des Kreistages liegen. Ihm ist vorbehalten, den Text der Ausschreibung durch Beschluss festzulegen. Dieser sollte mit Blick auf § 54 Abs. 1 BbgKVerf von der Kreisverwaltung vorbereitet werden, bevor er vom Kreistag beraten und beschlossen wird.

Um im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes eine möglichst große Anzahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen, d. h. über die Grenzen des Landkreises hinausreichen.

Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 BbgKVerf müssen die Beigeordneten die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben.

Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschluss-, sondern eine Ordnungsfrist. Nach deren Ablauf eingehende Bewerbungen können deshalb in das Auswahlverfahren einbezogen werden, sofern nicht im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese unberücksichtigt bleiben. Bei der vorliegenden Ausschreibung wurde im Interesse der Sicherung eines ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

Als Ende der Bewerbungsfrist wurde der 19.07.2010 festgelegt. Den Abgeordneten wird die Möglichkeit eingeräumt, im Zeitraum vom 26.07.2010 bis 06.08.2010 während der Zeiten, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Büro des Landrates oder einer von ihm bestimmten Stelle Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Die Auswahlentscheidung für Beigeordnete wird vom Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet, er unterbreitet den Vorschlag der Vertretungskörperschaft als Grundlage für den Wahlakt. Bei der Wahl der Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

Das Auswahlverfahren ist in Anlage 2 nochmals zusammengefasst dargestellt.

Anlage 1

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

1. Beigeordneten

neu zu besetzen, da die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers beendet ist.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 132.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 22. September 2010 vorgesehen. Es erfolgte eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter(in) des Landrates. Ihm/Ihr wird die Leitung des Dezernates I (Dezernat für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung) übertragen, dem das Kataster- und Vermessungsamt, das Bauordnungsamt, das Bau-, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, das Landwirtschafts- und Umweltamt, das Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus sowie der Denkmalschutz, die Kultur und der Sport zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Der/Die Bewerber(in) muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die Bewerberin/der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt des zum allgemeinen Vertreter bestimmten Beigeordneten ist entsprechend der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung – EinstVO) nach Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

CDU/Bauern 13 Sitze, SPD 12 Sitze, Die Linke 10 Sitze, FDP/Wählergemeinschaft der Bürgern verpflichtet 7 Sitze, Rettet die Uckermark 4 Sitze, Grüne/B90 2 Sitze, NPD 1 Sitz sowie 1 Abgeordneter ohne Parteizugehörigkeit.

Die Bewerbungsfrist endet am 19.07.2010. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landrates. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der/des 1. Beigeordneten persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „1. Beigeordneter“ mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

**Landkreis Uckermark
Der Landrat
Postfach 1265
17282 Prenzlau**

Anlage 2

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Landrat vorgeprüft. Bewerbungen von Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze).
- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung seitens des Landrates, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG). Bei seiner Auswahlentscheidung hat er:
 - a) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - c) gesetzliche Bindungen zu beachten,
 - d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Landrat weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistags ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für den 1. Beigeordneten wird vom Landrat vorbereitet. Er unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des 1. Beigeordneten einfließen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.